Amtliche Mitteilung der Gemeinde Saxen Februar 2017

Saxner Gemeinde Zeitung

Tel.: (07269) 355, Fax: (07269) 355-20, www.saxen.at E-Mail: gemeinde@saxen.at

Vogelgrippe—Vorbeugende Maßnahmen in Österreich

Seit November 2016 wurden in Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich Fälle von an Vogelgrippe verstorbenen Geflügel bekannt. Wie Untersuchungen des Nationalen Referenzlabors der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zeigten, handelt es sich um den Vogelgrippe-Virus H5N8. Das Virus betrifft alle Arten von Geflügel und ist hochpathogen (stark krankmachend). Das derzeit gehäufte Auffinden dieser Erkrankung dürfte mit dem Zug von Wildvögeln Richtung Süden zu tun haben. Bis dato sind weltweit keine Erkrankungsfälle von Menschen mit H5N8 bekannt geworden, daher handelt es sich ausschließlich um eine Tierseuche.

Mit 10. Jänner 2017 ist diesbezüglich die Novelle der Geflügelpest-Verordnung in Kraft getreten.

Damit gelten für alle Geflügelhalter—auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen! - folgende Maßnahmen:

⇒ Unterbringung in **geschlossenen Haltungseinrichtungen,** die zumindest nach obenhin abgedeckt sind.

⇒ Die Tränkung der Tiere darf nicht mit **Wasser aus Sammelbecken** für Oberflächenwässer erfolgen.

⇒ **Reinigung und Desinfektion** von Beförderungsmitteln, Ladeplätzen und Gerätschaften hat mit **besonderer Sorgfalt** zu erfolgen.

⇒ Die TierhalterInnen haben vermehrtes Augenmerk auf die Gesundheit der Bestände zu legen und allfällige Veränderungen (wie z.B. Rückgang der Legeleistung, Abfall der Futter– und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit) umgehend dem betreuenden **Tierarzt bzw. der Behörde zu melden.**

Gratulation zum 90iger - Maria Wimmer

Herzliche Glückwünsche an Frau Maria Wimmer zum 90iger.

Die Gemeindevertretung gratulierte und wünschte viel Glück und Gesundheit.

Gratulation zum 80iger - Friederike Gassner

Herzliche Glückwünsche an Frau Friederike Gassner zum 80iger.

Die Gemeindevertretung gratulierte und wünschte viel Glück und Gesundheit.

Gratulation zum 80iger - Anna Fürnhammer

Herzliche Glückwünsche an Frau Anna Fürnhammer zum 80iger.

Die Gemeindevertretung gratulierte und wünschte viel Glück und Gesundheit.

Zahl: 015-02-2017, Zugestellt durch die Österreichische Post AG

Kostenlose Agrarfoliensammlung

unsere Umwelt Profis

Wussten Sie, dass...

...alte Silofolien gewaschen, zerkleinert, getrocknet und anschließend zu ***Granulat*** verarbeitet werden?

...daraus ***Kabelschutzrohre, Straßenpflöcke oder wieder neue Silofolien*** hergestellt werden?

...für saubere Silofolien ***Erlöse*** erzielt werden können! Verschmutzte Folien, Netze, Schnüre und Fahrsilofolien müssen ***teuer entsorgt*** werden!

Sammeltermine

03. 04 ASZ Pabneukirchen 08:00 – 14:00 Uhr ***Achtung! Verkehrs-Regelung beachten! Umkehrschleife am Sportplatz-Parkplatz!*** ***04. 04*** Bauhof Perg 08:00 – 12:00 Uhr	***04. 04*** ASZ St. Georgen a. d. Gusen 13:00 – 16:30 Uhr ***05. 04*** Bauhof St. Georgen a. Walde 08:00 – 12:00 Uhr	***05. 04*** Bauhof Waldhausen 13:00 – 16:30 Uhr ***06. 04*** ASZ Grein 08:00 – 12:00 Uhr	***06. 04*** ASI Saxen 13:00 – 16:30 Uhr ***07. 04*** Altstoffsammelplatz Schwemmstraße Münzbach 08:00 – 14:00 Uhr

Wichtige Qualitätskriterien:

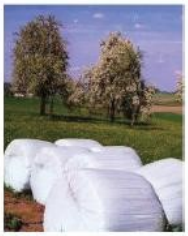

Sämtliche Agrarfolien müssen ***sauber, besenrein und frei von Fremdkörpern*** sein.
Rundballenfolien ***nicht mit Netzen, Schnüren und Fahrsilofolien vermischen.*** Die Wickelfolien stellen eine eigene Sammelkategorie dar!
Nur ***trocken*** anglieferte Folien können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Sammelkriterien, werden die Silofolien nicht angenommen!

Bezirksabfallverband Perg, Tel: 07262/53134, perg@umweltprofis.at

EKIZ - Februar 2017

10.02.2017 von 13.30 bis 18.00 Uhr
Ausflug ins Haubiversum
Vom Korn zum Brot

Wolltest du schon immer einmal sehen, wie unser Brot gebacken wird, wie man ein Weckerl formt, wie gut es in einer Bäckerei duftet und wie gut frisches Brot schmeckt, na dann komm mit uns in das Haubiversum nach Petzenkirchen.

⇒ inkl. ein 10-minütiger Einstimmungsfilm
⇒ gemeinsames Weckerl flechten
⇒ geschichtliche Hintergründe
⇒ Führung mit Blick auf die Produktion
⇒ Brot- und Mehlspeisenverkostung
⇒ Busfahrt

Max. 30 Teilnehmer
Kosten: Erwachsene: € 23,-
Kinder: € 20,-
Anmeldung bis spätestens 3. Februar erforderlich!!!!

19. Februar, 14.00 Uhr
Kinderfasching im GH Auer

Zur närrischen Hauptzeit landen die Kinderfreunde Saxen zum jährlichen Kinderfasching.
Zahlreiche Tänze, Spiele und ganz viel Spaß warten auf die kleinen und großen Faschingsnarren. Wir freuen uns auf viele verkleidete Kinder und Erwachsene.
Bitte kein Konfetti mitnehmen.

EU-Fördermittel für grenzübergreifende Kleinprojekte

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region wird finanziell gefördert! Die Förderhöhe beträgt bis zu 75 Prozent. Es können Projekte ab 5.000 Euro und bis zu max. 25.000 Euro eingereicht werden. Antragsteller: Gemeinden, Vereine, Verbände, Schulen, NGOs, etc. in Verbindung mit einem bayerischen Partner.
Bei Fragen zu den Voraussetzungen, Partnersuche, Projektentwicklung oder zur Antragstellung unterstützt Johannes Miesenböck vom Regionalmanagement OÖ / EUREGIO, 07942/77188-275 oder johannes.miesenboeck@rmooe.at. Weitere Informationen finden Sie unter www.interreg-bayaut.net oder www.rmooe.at.

Tipps für den Winter

Gesunde Gemeinde
www.gesundes-oberoesterreich.at

Auch Laufen und Walken ist im Winter möglich, immer vorausgesetzt, einige wichtige Regeln werden beachtet.

⇒ Die Kleidung sollte richtig gewählt sein. Funktionskleidung aus Mikrofasergewebe, welche die Nässe nach außen transportiert, ist empfehlenswert. Ebenso halten Handschuhe und eine Mütze dort warm, wo der Körper besonders rasch auskühlt.

⇒ Trotzdem sei davor gewarnt, sich zu warm anzuziehen. Als Faustregel gilt: Wer in den ersten Minuten seiner sportlichen Betätigung noch ein bisschen friert, der ist richtig angezogen.

Winterdienst – Pflichten der Anrainer gemäß § 93 StVO

Anlassbezogen für die Jahreszeit darf bezüglich Zuständigkeiten des Winterdienstes der § 93 der StVO zitiert werden:

<u>§ 93. Pflichten der Anrainer.</u>

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschranken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(4) Nach Maßgabe des Erfordernisses des Fußgängerverkehrs, sowie der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des übrigen Verkehrs hat die Behörde, sofern im Einzelfall unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag des nach Abs. 1 oder 5 Verpflichteten nicht die Erlassung eines Bescheides in Betracht kommt, durch Verordnung die in Abs. 1 bezeichneten Zeiten, in denen die dort genannten Verkehrsflächen von Schnee oder Verunreinigung gesäubert oder bestreut sein müssen, einzuschränken;

die in Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen auf bestimmte Straßenteile, insbesondere auf eine bestimmte Breite des Gehsteiges (Gehweges) oder der Straße einzuschränken;

zu bestimmen, dass auf gewissen Straßen oder Straßenteilen nicht alle in Abs. 1 genannten Verrichtungen vorgenommen werden müssen;

die Vorsichtmaßregeln näher zu bestimmen, unter denen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen durzuführen sind.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend für den Winterdienst bedeutet das für Anrainer:

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die Gehsteige entlang der Grundstücksgrenze in der Zeit von **06:00 – 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut werden müssen. Ist ein Gehsteig bzw. Gehweg **nicht** vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 Meter entlang der Liegenschaft zu säubern und zu bestreuen.

Laut Straßenverkehrsordnung besteht diese Verpflichtung unabhängig davon, ob die Gemeinde auch auf Gehsteigen und Gehwegen Winterdienstarbeiten durchführt.

Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, und Wasserablaufgitter nicht verlegt werden. Das Ablagern von Schnee vor Häusern und Grundstücken auf der Straße ist nicht gestattet.

Schnelle und kostenlose Information bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen von Ihrer Gemeinde!

Anmelden ist ganz leicht:

1. Anmelden unter: www.zivilschutz-ooe.at
2. Button „Zivilschutz-SMS" anklicken
3. Alle Felder ausfüllen und absenden

Die Registrierung für Bürger ohne E-Mail-Adresse ist am Gemeindeamt möglich!

Die Gemeinde kann:

- Wichtige Informationen bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen per SMS verschicken
- SMS gleichzeitig an alle Bürger senden (1.000 SMS/Sekunde)
- Die gemeldeten Gemeindebürger nach Regionen, Ortschaften oder auch Straßenzügen gruppieren
- Die SMS-Teilnehmer auch nach Personengruppen wie Gemeinderäte, Landwirte oder Einsatzorganisationen einteilen

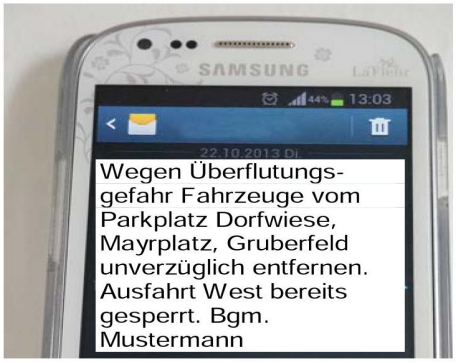

Bis zu 160 Zeichen lang kann ein solches SMS sein.

Vorteile:

- SMS können gezielt an die festgelegten Regionen oder Gruppen versendet werden
- Informationen, Hinweise und Verhaltensvorschläge werden rasch übermittelt
- Kursierende Falschmeldungen können schnell korrigiert werden
- Keine Kosten für den Bürger

T I P P

Das SMS ist jederzeit lesbar. Sie können es unkompliziert an Angehörige und Freunde weiterleiten!

Veranstaltungen & Termine

10.02.2017	**Getanzte Lebensfreude**	18:30 Uhr	Lachbauerhof	Belinda Zaborksy
10.02.2017	**Gartenstammtisch**	19:30 Uhr	Lachbauerhof	Austauschrunde
18.02.2017	**Tischtennis Ortsmeisterschaften**	09:00 Uhr	Turnsaal NMS Saxen	Union Saxen
18.02.2017	**Faschings-Gschnas**	14:00 Uhr	Gasthaus Auer	Seniorenring Saxen
25.02.2017	**Maskenball** - Saxner Party Express	20:00 Uhr	Gasthaus Auer	Musikverein Saxen
28.02.2017	**Sauguat Familienkonzert** - Bluatschink	15:00 Uhr	Pfarrsaal	FF Saxen

Nächster Bauverhandlungstermin: 14.02.2017

Termine für Hundekurse und Fischerkurse finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Saxen - www.saxen.at.

Impressum
Herausgeber: Marktgemeindeamt Saxen, 4351 Saxen 77,
Für den Inhalt verantwortlich: AL Wolfgang Kühberger, E-Mail: kuehberger@saxen.at; Tel.: 07269 355-11